

§13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Beim Bau von Eigenheimen durch Bürger, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, gilt die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II S. 722).

Berlin, den 24. November 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r

**Anordnung
über den Einsatz von Polyäthylen-Folie
niederer Dichte⁶
und Polyvinylchlorid-hart-Folie**

vom 24. November 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Sicherung eines effektiven Materialeinsatzes folgendes angeordnet:

§1

Für den Einsatz von Polyäthylen-Folie niederer Dichte (ND) ELN-Nr. 14563121 und Polyvinylchlorid-hart-Folie (PVC hart) ELN-Nr. 14563211 ist die Richtlinie für den Einsatz von Polyäthylen-Folie niederer Dichte (ND) und Polyvinylchlorid-hart-Folie (PVC-h) (Anlage) verbindlich.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1971

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: K a i s e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
für den Einsatz von Polyäthylen-Folie
niederer Dichte (ND)
und Polyvinylchlorid-hart-Folie (PVC-h)**

1. Polyäthylen-Folie (ND) und PVC-h-Folie dürfen nur in den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Einsatzgebieten verwendet werden. Erweiterungen dieser Einsatzgebiete bedürfen der vorherigen Ausnahme genehmigung durch das bilanzierende Organ für die jeweilige Folie.

2. Der Einsatz von HD-PE-Folie bzw. PVC-h-Folie ist nur zulässig bei Nachweis eines hohen volkswirtschaftlichen Substitutions-, Rationalisierungs- oder Schutzeffektes oder als Verpackungsmittel bzw. Abdeckfolie für solche Erzeugnisse, die durch andere Verpackungsmittel bzw. Abdeckmöglichkeiten nicht zweckentsprechend geschützt werden können.

Ausgenommen von diesen Festlegungen sind

- Erzeugnisse für den Export,
- Verpackungsmittel für den Export von Erzeugnissen,
- der Einsatz von Sammelverpackungen aus Polyäthylen-Folie (ND).

3. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die für das jeweilige Einsatzgebiet erforderliche Foliendicke exakt zu ermitteln. Die Verwendung dickerer Folien für Einsatzgebiete, in denen dünnere Folien ausreichen, ist nicht zulässig.

4. Die Bedarfsträger sind verpflichtet,

- die Substitutions-, Rationalisierungs- oder Schutzeffekte,
- die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke,
- die Wiederverwendung von Folien, insbesondere von Säcken und Abdeckfolie,

dem bilanzierenden Organ bei Beantragung ihres Bilanzanteiles nachzuweisen.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

Einsatz von Polyäthylen-Folie (ND)

1. Lebensmittelindustrie

Verpackung und Abdeckung für Frischfisch (einschließlich gefrosteter Ware)

Frühstücksverpackung für Touristik und Massenveranstaltungen

Fischkonserven und TAB-Erzeugnisse (außer Umverpackung)

• Verpackung für Tabak

Verpackung für Feinbackwaren

Verpackung für Spezialbrote

Verpackung von Extrakt- und Röstkaffee

Verpackung von Gewürzen für Industrieverbrauch.

2. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Gewächshausbau

Silagen

Kartoffeleinmietung

Abdeckungen

Vorkeimzelte und -beutel

Schrumpfverpackung für Frischfleisch, Schnittwurst und Geflügel

Verpackung für vorgeputztes Gemüse, Sauerkraut, Gurken und Speisekartoffeln, Milch- und Molkereiprodukte